

Kooperationsvereinbarung

zwischen

1. der Stadt Radevormwald,
vertreten durch den Fachbereich Jugend und Bildung
(im folgenden Schulträger genannt)

2. dem Schulverein der KGS Lindenbaum e.V.,
vertreten durch die 1. Vorsitzende
(im folgenden Träger genannt)

3. der KGS Lindenbaum,
vertreten durch die Schulleiterin(im folgenden Schule genannt)

Präambel

Diese Kooperationsvereinbarung dient der Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen dem Fachbereich Jugend und Bildung der Stadt Radevormwald, den Schulen, den Trägern der offenen Ganztagschulen und den Eltern. Ziel der außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebote ist es, ein attraktives, qualitativ hochwertiges und umfassendes örtliches Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot sicherzustellen, das sich an dem jeweiligen Bedarf der Kinder sowie der Eltern orientiert. Die individuelle ganzheitliche Bildung von Kindern, die Entwicklung ihrer Persönlichkeit, der Selbst- und Sozialkompetenzen, ihrer Fähigkeiten, Talente, Fertigkeiten und ihr Wissenserwerb sollen systematisch gestärkt werden. Dies soll durch eine flexible Mischung von Angeboten sichergestellt werden. Das Angebot der offenen Ganztagschule unterstützt Eltern bei der Vereinbarkeit von Erziehung und Beruf.

§ 1 - Grundlagen und Rahmenbedingungen der Kooperation

Grundlagen der Zusammenarbeit von Schule, Schulträger und Träger sind die §§ 5, 9 Abs.3 Schulgesetz und § 81 Sozialgesetzbuch VIII sowie der Runderlass „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ vom 12.02.2003 in der Fassung vom 23.12.2010 (Bass 12-63 Nr.2). Die Durchführung des Gesamtprojektes „Offene Ganztagschule“ liegt in der Verantwortung des Schulträgers. Die Schulleitung sowie der Träger übernehmen die Verantwortung dafür, dass die Inhalte dieser Kooperationsvereinbarung ordnungsgemäß umgesetzt werden.

§ 2 - Inhalt des Projektes

Die außerunterrichtlichen Maßnahmen im Rahmen der OGS umfassen bedarfsgerechte Betreuungs-, Förder- und Freizeitangebote. Die Schulumfeldbedingungen bilden die Basis zur Weiterentwicklung eines gemeinsam vereinbarten und verantworteten pädagogischen Konzepts am Standort. Hierzu gehören insbesondere:

- Verantwortungsgemeinschaft zwischen Schule, Träger und Schulträger
- Aufnahmekriterien in die „Offene Ganztagschule“ (vgl. § 5)
- auf der Basis einer Bedarfsabfrage werden für diese Schule folgende Betreuungszeiten vereinbart: von 07.50 Uhr bis 16.00 Uhr

Außerunterrichtliche Angebote der OGS dürfen nicht zur Vertretung von Unterricht genutzt werden.

§ 3 - Qualitätskriterien

Der Träger legt jährlich im Rahmen der Zusendung des Verwendungsnachweises seine Betreuungspraxis dar. Die einzelnen Bestandteile/ Konzeptionsmodule (Darstellung der Arbeitsgemeinschaften, Projekte, Kooperationen etc.) sind dem Schulträger im Rahmen der Erstellung des Verwendungsnachweises vorzulegen. Die OGS verpflichtet sich zur Teilnahme an Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Evaluation, die der Schulträger durchführt.

§ 4 - Gruppengröße

Die Größe einer Betreuungsgruppe beträgt in der Regel **25** Kinder, an der Förderschule **12** Kinder. Es können mehr Kinder in einer Gruppe aufgenommen werden, wenn die räumlichen und personellen Voraussetzungen vorliegen.

§ 5 - Aufnahme von Kindern in die „Offene Ganztagschule“

Die Anmeldung zur Teilnahme am Offenen Ganzttag ist freiwillig. Die Schulleitung und der Träger nehmen das Kind einvernehmlich im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten unter Beachtung folgender Kriterien auf:

- Kinder, deren mit ihnen im Haushalt lebenden Erziehungsberechtigte berufstätig oder in Ausbildung befindlich sind,
- Kinder, die aus pädagogischen Gründen den Offenen Ganzttag besuchen sollten,
- Kinder in benachteiligten Lebenssituationen,
- Kinder der 1. und 2. Klasse,
- ein Geschwisterkind nimmt bereits am Offenen Ganzttag der Schule teil.

Sollte die Anzahl der vorgenommenen Anmeldungen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze überschreiten, ist die Vergabe nach Gewichtung der zuvor genannten Kriterien vorzunehmen. Dabei gilt Folgendes:

Berufstätigkeit aller mit dem Kind im Haushalt lebender Erziehungsberechtigter	3 Punkte
Kinder in benachteiligten Lebenssituationen	2 Punkte
Kinder, bei denen aus pädagogischen Gründen der Besuch der OGS als wichtig angesehen wird	2 Punkte
Kinder der 1. und 2. Klasse	1 Punkt
Geschwisterkinder	1 Punkt

Für die rechtssichere Vergabe von OGS-Betreuungsplätzen, bei denen im Einzelfall gleichrangige und gleichermaßen zutreffende Aufnahmekriterien greifen, bestimmen Schule und Träger im Einvernehmen und mit Beschluss der Schulkonferenz eine hierzu geeignete weitere Vorgehensweise.

§ 6 - Betreuungsvertrag

Nach erfolgtem Auswahlverfahren schließt der Schulträger, vertreten durch die Schulleitung, mit dem/den gesetzlichen Vertreter(n) des an der OGS teilnehmenden Kindes einen Betreuungsvertrag, der den Umfang und den Inhalt der außerschulischen Betreuung regelt.

§ 7 - Bestehende Betreuungsverträge

Bereits abgeschlossene Verträge, insbesondere für Kinder der 3. und 4. Klasse, sollen zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Betreuung während der gesamten Grundschulzeit in der Regel nicht gekündigt. Dies setzt voraus, dass auch weiterhin ein Betreuungsbedarf für mindestens drei Tage pro Woche unter Beachtung der Kernbetreuungszeiten besteht. Sollte es dennoch zu einer Kündigung kommen, ist der Schulträger zu informieren. Der Betreuungsbedarf definiert sich über die in § 5 definierten Aufnahme-/Auswahlkriterien. Die weitere Ausgestaltung des Kündigungsrechts, welches dem Träger obliegt, regelt der Betreuungsvertrag. Die unterjährig frei werdenden Plätze in der Offenen Ganztagschule sind entsprechend den unter § 5 genannten Kriterien zu besetzen.

§ 8 - Aufgaben der Vertragspartner

Die OGS ist gemeinsame Aufgabe aller drei Vertragspartner. Das Konzept zielt darauf ab, dass Schule und Jugendhilfe sich auf gleicher Augenhöhe begegnen, und dass Unterricht und außerunterrichtliches Angebot dauerhaft zu einer Einheit zusammenwachsen. Diesem Gedanken verpflichten sich die Vertragspartner.

(1) Aufgaben des Trägers

Als wichtige Voraussetzung für den Einsatz des Betreuungspersonals wird neben der pädagogischen Eignung ihre Fähigkeit und Bereitschaft zur Kooperation mit Schulleitung, Lehrerkollegium und Eltern angesehen. Weiterhin gilt für alle Personen, die im Rahmen der OGS tätig sind, § 72a SGB VIII („Persönliche Eignung“). In diesem Rahmen ist das in der OGS tätige Personal dem Träger gegenüber verpflichtet, vor Aufnahme einer Beschäftigung in der OGS ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Die haupt-, neben- und ehrenamtlichen Kräfte werden im Einvernehmen mit der Schulleitung vom Träger eingestellt. Die Qualifikation des Personals richtet sich nach dem Förder- und Betreuungsbedarf der Kinder. Der Träger stellt für jede Gruppe eine (sozial-) pädagogische Fachkraft als Gruppenleitung mit einer Arbeitszeit von mindestens 22,5 Stunden pro Woche ein. Als Fachkraft/-kräfte kommen in Betracht:

- Erzieher/-innen,
- Sozialpädagogen/-innen,
- Sozialarbeiter/-innen,
- Heilpädagogen/-innen
- Lehrer/-innen
- Dipl. Pädagogen/-innen
- Kräfte, die einen Qualifikationskurs für die OGS oder einen vergleichbaren Kurs besucht haben

Zusätzlich wird für jede Gruppe eine pädagogisch geeignete Ergänzungskraft mit einer Arbeitszeit von mindestens 10 Stunden pro Woche eingesetzt. Weiteres Personal kann der Träger im Rahmen des vorhandenen Finanzbudgets einstellen. Der Personaleinsatz erfolgt nach Bedarf und regelt sich nach der Zahl und Anwesenheit der Kinder. Während der Nachmittagszeiten muss jedoch grundsätzlich der Einsatz von 2 Kräften pro Gruppe entsprechend der zuvor aufgezeigten Personalstruktur gewährleistet sein. Der Träger stellt sicher, dass im Fall von Krankheit, Urlaub und Verhinderung geeignete Ersatzkräfte zur Verfügung stehen. Der Träger ist Vertragspartner für weitere Partner, die Programmpunkte der gemeinsam vereinbarten Gesamtangebote durchführen. Der Träger gewährleistet eine kontinuierliche Fortbildung seines Personals. Über die Verwendung der finanziellen Mittel im Sinne dieses Kooperationsvertrages ist gegenüber dem Schulträger ein Nachweis zu erbringen. Der Träger verpflichtet sich, den von Seiten des Schulträgers vorgegebenen Verwendungsnachweis ordnungs- und wahrheitsgemäß auszufüllen. Der

Verwendungsnachweis ist dem Schulträger nach Ende des Schuljahres, bis zum **15. September** des gleichen Jahres, vorzulegen. Der Träger verpflichtet sich, aussagekräftige Monatsübersichten über die durchschnittliche Belegung zu führen, und diese dem Schulträger zeitnah zur Verfügung zu stellen.

(2) Aufgaben der Schule

Die Schule überträgt die Aufgaben zur Betreuung und Bildung von Kindern innerhalb von OGS über den Unterricht hinaus dem Träger. Damit werden alle Aktivitäten im Rahmen der OGS als schulische Veranstaltungen gewertet. Nach § 59 Schulgesetz (SchulG) ist die Schulleitung allen an der Schule tätigen Personen gegenüber in der Erfüllung ihrer vertraglich festgelegten Aufgaben weisungsbefugt. Das Weisungsrecht bezieht sich ausschließlich auf die Tätigkeit in der Schule und nicht auf das arbeitsrechtliche Verhältnis des Personals zu seinem Arbeitgeber. Das Personal für die außerunterrichtlichen Angebote ist vor erstmaliger Aufnahme seiner Tätigkeit und anschließend mindestens im Abstand von zwei Jahren von der Schulleitung über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 35 Infektionsschutzgesetz zu belehren. Ebenfalls erforderlich ist eine Belehrung hinsichtlich der Brandschutzbestimmungen, des Verhaltens im Falle eines Amok Alarms und bei Unfallmeldungen. Eine Belehrung hinsichtlich des Verhaltens im Falle eines Feuers und die Teilnahme an Brandschutzübungen sind ebenfalls erforderlich. Die Schule stellt sicher, dass das außerunterrichtliche Personal als Teil des Kollegiums verstanden wird. Zur Entwicklung einer gemeinsamen Arbeit finden gegenseitige Beratungsaustausche zwischen dem außerunterrichtlichen Personal und den LehrerInnen statt. Die Schulleitung verpflichtet sich, einen fachgerechten und regelmäßigen Austausch zwischen den Lehrkräften und den MitarbeiterInnen des Trägers sicherzustellen. Die Schule garantiert eine enge Abstimmung zwischen den jeweils für ein Kind Verantwortlichen am Vor- und Nachmittag. Sie entwickelt unter Beteiligung der OGS das Konzept der Schule zur Bearbeitung der Lernzeiten weiter. Es werden sowohl gemeinsame Elterngespräche und Lehrergespräche als auch gemeinsame Elternabende durchgeführt. Die Schule öffnet Fortbildungen für das außerunterrichtliche Personal und bemüht sich um gemeinsame Fortbildungen, die die Kommunikation zwischen den Berufsgruppen fördern. Der Schule stehen 0,2 Lehrerstellen pro Gruppe à 25 Kinder – oder à 12 Kinder mit sonderpädagogischem Bedarf – zur Verfügung, wovon 0,1-Lehrerstelle kapitalisiert wird. Eine anteilige 0,1-Lehrerstelle umfasst, gerechnet mit 25 Schüler/-innen bzw. 12 Schüler/-innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, 2,8 Unterrichtsstunden. Die Schule gewährleistet den Einsatz der Lehrerstunden in beschriebenem Umfang (§ 2).

(3) Zusammenwirken von Schule und Träger

Schule und Träger verpflichten sich, gemeinsam eine pädagogische Konzeption zu entwickeln und fortzuschreiben. Diese Konzeption basiert auf dem pädagogischen Konzept der Schule. Die Schulkonferenz entscheidet darüber. Die pädagogische Konzeption und die Qualitätsstandards sind Bestandteil des Vertrags. Der Träger führt das gemeinsam entwickelte Ganztagskonzept in enger Abstimmung mit der Schule durch. Klassen- und andere Schul- und Betreuungsräume sowie schuleigene Außenflächen werden ganztägig genutzt. Ein entsprechendes Raumnutzungskonzept wird gemeinsam erarbeitet. Schule und Träger entwickeln gemeinsam Strukturen, welche die Zusammenarbeit aller MitarbeiterInnen ermöglicht. Ziel ist es, hierbei eine inhaltlich aufeinander abgestimmte Betreuungs- und Bildungsarbeit zu leisten. Träger (durch die Gruppenleitung) und Schulleitung informieren sich gegenseitig unverzüglich über alle Angelegenheiten der OGS. Darüber hinaus finden mindestens einmal im Quartal Gespräche zwischen der Schulleitung und der Gruppenleitung statt. Der Träger verpflichtet sein Personal zur Teilnahme an Konferenzen und Besprechungen mit der Schulleitung, dem Lehrerkollegium sowie der Schulpflegschaft/Schulkonferenz. Die Schulleitung gewährleistet die Teilnahmemöglichkeit

gemäß § 66 Abs. 7 Schulgesetz. Kooperationen mit vielfältigen Partnern (z. B. Musikschule, Sportvereine, Eltern und Jugendhilfeträger) können innerhalb des Finanzbudgets realisiert werden. Die Entscheidung, welche zusätzlichen Kooperationsangebote im Rahmen der OGS angenommen werden, wird einvernehmlich zwischen Schulleitung und dem Träger getroffen. Zwischen dem Träger, der Schulleitung und dem Schulträger findet ein regelmäßiger Austausch nach Bedarf - mindestens aber einmal pro Schuljahr - statt.

(4) Aufgaben des Schulträgers

Die Stadt stellt dem Träger im Rahmen der an der Schule vorhandenen Raumressourcen die für den OGS-Betrieb notwendigen Räumlichkeiten mit den dazugehörigen Betriebs- und Energiekosten in Absprache mit der Schule unentgeltlich zur Verfügung. Der Schulträger begleitet unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten den Aufbau und die Entwicklung der einzelnen Offenen Ganztagschulen. Er berät und unterstützt den Träger und die Schule in allen fachlichen, inhaltlichen und organisatorischen Belangen.

§ 9 - Finanzierung

(1) Schulträgeranteil

Der Schulträger erhebt Gebühren von den Erziehungsberechtigten gemäß der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der offenen Ganztagschule im Primarbereich an den Schulen der Stadt Radevormwald. Diese Beiträge dienen zur Deckung des Eigenanteils des Schulträgers in Höhe von 410,00 Euro pro Kind, (Stichtag 1. Schultag nach den Herbstferien) die Weiterleitung der Beträge erfolgt an vier Terminen, 15. September, 15. November, 15. Februar und 15. Mai. Die Abschlagszahlung im September erfolgt auf Grundlage der zu diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Betreuungsverträge. Eine Anpassung erfolgt zum Stichtag (1. Schultag nach den Herbstferien).

(2) Landesmittel

Die Schule informiert den Schulträger bis zum 15.03. des Jahres schriftlich darüber, für wie viele Kinder im folgenden Schuljahr Fördermittel beantragt werden sollen. Aufgrund dieser Meldung beantragt der Schulträger gem. des Erlasses über „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtliche Angebote offener Ganztagschulen“ (BASS 11-02 Nr. 19) Fördergelder des Landes. Für andere Betreuungsangebote der offenen Ganztagschule beantragt der Schulträger Betreuungspauschalen. Der Schulträger leitet die Gelder umgehend nach Eingang der Beträge an die jeweiligen Träger der Angebote weiter. Maßgeblich für die endgültige Festlegung der Landesmittel ist gem. des genannten Erlasses die Anzahl der angemeldeten Kinder am 1. Tag nach den Herbstferien. Die Zahlung der Landesmittel erfolgt derzeit in 2 Raten zum 1. September und 1. März.

(3) Abrechnungen

Der Abrechnungszeitraum ist das Schuljahr.

Die Abrechnung der Landesmittel hat getrennt nach Einnahmen und Ausgaben entsprechend der jeweiligen Förderung zu erfolgen, und zwar unterteilt nach:

- Mittel für OGATA (Festbeträge pro Schüler)
- Mittel für Betreuung (Betreuungspauschale)
- Mittel für kapitalisierte Lehrerstelle

Nicht förderfähig sind:

Sach- und Personalaufwendungen für Verpflegung, sofern selbst gekocht wird.
(Sofern lediglich angeliefertes Essen verteilt wird, wird der Personalaufwand der OGATA-Betreuung zugeschrieben).

Elternbeiträge für Verpflegung gehören **nicht** in die Abrechnung.

Personalkosten sind **einzel**n aufzuschlüsseln. Beispiel:
Eine Betreuungskraft arbeitet 15 Stunden pro Woche, davon 10 Std. im OGATA-Bereich und 5 Std. in der Kurzbetreuung. Dann müssen 10 Std. für OGATA und 5 Std. für die Kurzzeitbetreuung abgerechnet werden.

Eine Verrechnung der Gelder untereinander ist unzulässig.

Es ist ratsam für jede Betreuungsform ein eigenes Konto zu führen bzw. getrennte Nachweise im Rahmen einer internen Buchführung sicherzustellen.

Nach Abschluss des Schuljahres ist dem Schulträger, **bis zum 15. September** des gleichen Jahres, ohne gesonderte Aufforderung die Schlussrechnung als Verwendungsnachweis zur Prüfung mit allen zur Prüfung notwendigen Belegen sowie einer Liste der betreuten Schüler zum Stichtag (1. Tag nach den Herbstferien) vorzulegen.

Nicht verausgabte oder zu unrecht erhaltene Fördergelder des Landes sind mit dem Schulträger abzustimmen. Der Schulträger behält sich eine Rückforderung vor (Prüfung, ob eine Erstattung an das Land zu erfolgen hat).

§ 10 - Aufsichtspflicht

Während der außerunterrichtlichen Ganztagsaktivitäten wird die Aufsichtspflicht auf das Personal des Trägers übertragen. Es wird eine tägliche Anwesenheitsliste geführt. Bei Abwesenheit, bei Fehlen wegen Krankheit oder aus anderen Gründen muss das Kind von den Erziehungsberechtigten bei der Schulleitung rechtzeitig entschuldigt werden.

§ 11 - Versicherungsschutz

SchülerInnen, die an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule teilnehmen, sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII unfallversichert. Der Versicherungsschutz besteht auch an unterrichtsfreien Tagen, beweglichen Ferientagen und in den Ferien, wenn die SchülerInnen an Angeboten der Offenen Ganztagschule teilnehmen. Der Träger stellt den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz des Betreuungspersonals sicher. Zuständig ist die Verwaltungsberufsgenossenschaft in Hamburg. Eltern und andere Personen, die im Auftrag einer öffentlichen Schule außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses bei den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule mitwirken, sind über das Land gegen Arbeitsunfälle versichert. Zuständig ist die Landesunfallkasse des Landes NRW. Das Personal für die außerunterrichtlichen Angebote ist im Rahmen von Art. 34 Grundgesetz i. V. m. § 839 Bürgerliches Gesetzbuch für Körper- oder Sachschäden der anvertrauten Schülerinnen und Schüler von der Haftung freigestellt.

§ 12 - Kündigung

Diese Kooperationsvereinbarung verlängert sich jeweils um ein weiteres Schuljahr, wenn sie nicht schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Schuljahresende gekündigt wird. Darüber hinaus steht den Kooperationspartnern ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn Gründe vorliegen, die mindestens einem Partner die Fortsetzung dieser Kooperationsvereinbarung unmöglich machen. Als Grund kommt etwa die Einstellung oder eine wesentliche Reduzierung der öffentlichen Förderung in Betracht. Im Falle einer Kündigung wirken die Kooperationspartner auf eine Regelung hin, die die Interessen der betreuten Kinder und deren Erziehungsberechtigten berücksichtigt.

§ 13 - Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig oder unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hiervon unberührt. Unwirksame Bestimmungen werden durch wirksame ersetzt, die dem erkennbaren oder mutmaßlichen Willen der Beteiligten entsprechen und eine den Umständen angemessene Regelung darstellen.

§ 14 - Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Radevormwald, 17. Juni 2013



Schulträger, Bürgermeister
Dr. Korsten



Träger, Fr. Linder



Schulleitung, Fr. Janowski